

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rudolf Schuy GmbH & Co. KG

1 Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („Verkäufer“) und der Rudolf Schuy GmbH & Co. KG („Schuy Recycling“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Lieferung der Ware gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

1.2 Die Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Verkäufers verpflichten uns nicht; zukünftigen Hinweisen des Verkäufers auf dessen Bedingungen wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

2 Handelsübliche Bedingungen

2.1 Es gelten ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Es gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Der Inhalt der handelsüblichen Bedingungen wird beim Verkäufer als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, den Verkäufer über den Inhalt dieser Bedingungen auf Anforderung jederzeit zu informieren

3 Angebote und Vertragsschluss

3.1 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung in Schriftform verbindlich.

3.2 Sämtliche Verabredungen und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4 Preise

4.1 Preisänderungen durch Schuy Recycling erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Schuy Recycling ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Schuy Recycling verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2 Schuy Recycling hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Schuy Recycling Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Schuy Recycling nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.3 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Verkäufer wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.4 Ändert Schuy Recycling die Preise, so hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Schuy Recycling den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Schuy Recycling soll die Kündigung unverzüglich nach Erhalt in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Verkäufer weitergegeben.

4.6 Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige, staatlich veranlasste, die Beförderung, Verbringung oder Lagerung von Abfällen und Rohstoffen betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5 Index-gebundene Preise

5.1 Bei Preisänderungen Index-gebundener Preise handelt es sich nicht um Preisänderungen nach Ziffer 4. Die Ziffern 4.2 bis 4.5 finden keine Anwendung bei Preisänderungen durch Index-Veränderungen.

5.2 Anwendung findet der BDSV Durchschnittspreis, aufrufbar unter www.bdsv.de oder der Preis der London Metal Exchange.

6 Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverkehr

6.1 Die eingehenden Lieferungen werden von uns unter Berücksichtigung evtl. Weigerungs- und sonstiger Kosten in einer Gutschrift abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit.

6.2 Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Eingang und Gutbefund. Bei Einkäufen von FE- und Gießerei-Schrotten ist der 30. des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats das Zahlungsziel. Bei vorzeitiger Zahlung erfolgt ein Skontoabzug. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlung oder Vorauszahlung, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen

6.3 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Verkäufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Über diese Art der Verrechnung wird der Verkäufer informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.4 Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferung der Waren ist der Lieferant verpflichtet, von uns gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Waren einzubehalten.

7 Lieferung und Lieferzeit

7.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der schriftlichen Annahme der Bestellung durch uns, sowie der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferzeiten können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Schriftform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle eines Lieferverzuges von Vorlieferanten oder Subunternehmer unverzüglich in Schriftform zu informieren. Eine Lieferzeitüberschreitung ist in diesem Falle nicht gerechtfertigt.

7.4 Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Erfolgt keine Lieferung, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 5% der Auftragssumme je verzögerten Werktag statt der Leistung zu verlangen. Auch dürfen wir vom Vertrag zurückzutreten oder uns von Dritten Ersatz beschaffen, wobei der Lieferant die Mehrkosten dafür zu tragen hat. Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder der von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten.

7.5 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitige Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

7.6 Bei Anlieferung durch den Verkäufer ist dieser selbst für die Entladung zuständig. Soll ausdrücklich durch unsere Lademaschinen entladen werden, übernehmen wir keine Haftung für Schäden am Lieferfahrzeug, unter ausdrücklichem Hinweis auf Ziffer 12.1.

7.7 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl beim Verkäufer als auch bei uns verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung mehr als 4 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

8 Mängel und Annahmbedingungen

8.1 Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere haben die Lieferungen und

Leistungen der EU-Abfallverordnung zu entsprechen. Entsprechende Zertifikate, soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben. Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleich ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.

8.2 Der Verkäufer erklärt, dass sich keine Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände, geschlossene Hohlkörper oder mit Radioaktivität belastete Teile an uns geliefert werden.

8.3 Des Weiteren sind von der Annahme ausgeschlossen: Kondensatoren, Reifen, Schuttanhaftungen, Mikrowellenherde, Kühlgeräte, Flüssigkeiten wie Benzin, Kerosin, Säuren, Laugen, FCKW, Öle, Bremsflüssigkeiten und andere grundwassergefährdende Stoffe, Glaswolle, Asbest, Stoßdämpfer sowie Behälter und Flüssigkeiten, die eine, mehrere, oder ähnliche, Kennzeichnungen der untenstehenden Grafik 1 enthält.

8.4 Sollten unter Ziffer 8.2 und 8.3 genannte Teile in der Lieferung festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Anlieferung und Verladung, verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten, zu Lasten des Verkäufers. Außerdem haftet der Verkäufer für hieraus entstehende Sach- und Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verkäufer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet. Weiterhin sind wir dazu berechtigt, den Verkäufer mit einer Fundprämie zu belasten. Der Verkäufer stellt uns von Ansprüchen Dritter, die aufgrund der vom Verkäufer mitgelieferten Störstoffe erhoben werden, frei.

8.5 Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

8.6 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz anstatt der Leistung bleibt ausdrücklich bestehen.

8.7 Dem Verkäufer steht maximal ein Versuch der Nachbesserung zu.

8.8 Im Falle einer mangelhaften Lieferung verzichtet der Verkäufer bereits jetzt auf Einwand verspäteter Mängelrüge nach §377 HGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.9 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besonderer Eilbedürftigkeit besteht. Ebenso sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhafte gelieferte Sache auf Kosten des Verkäufers anderweitig zu beschaffen.

8.10 Der Verkäufer haftet für ein Verschulden von Nachauftragnehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber genau wie für sein eigenes Verschulden.

8.11 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9 Übertragung von Rechten oder Pflichten, Abtretungen

9.1 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, darf der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz, noch teilweise an Dritte abtreten.

9.2 Der Verkäufer ist zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

9.3 Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers sowie Dritten ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns die Waren frei von eigenen Rechten und von Rechten Dritter zu übergeben und zu übereignen.

10

11 Kölner Abkommen und Düsseldorfer Abkommen

11.1 Der Verkäufer erklärt, dass sämtlicher Schrott frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern. Schrottlieferungen mit Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen oder geschlossenen Hohlkörpern müssen vom Verkäufer zurückgenommen werden.

11.2 Der Verkäufer hat dem Käufer bei der Neuaufnahme von Schrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Schrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres ... anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Schrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

Bei Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Schrotts auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Schrott sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei Schrottlieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Schrott aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

11.3 Der Verkäufer beauftragt den Käufer, für jede Tonne gelieferten Schrott die im „Kölner Abkommen (neu)“ jeweils vereinbarte Versicherungsprämie, die die Versicherungsteuer enthält, unter dem Stichwort „Schrottabgabe“ auf das Sonderkonto der Versicherer zu überweisen und zu Lasten des Verkäufers zu verrechnen.

11.4 Schrott aus delabrierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer geliefert werden.

11.5 Die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper- und Hohlkörper im Schrott“ der Berufsgenossenschaft Holz und Metall und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Einkaufsbedingungen.

12 Schutzrechte Dritter

12.1 Der Verkäufer erklärt, dass durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Verkäufer ist in derartigen Fällen verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§839, 670 BGB sowie gemäß §§830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus der oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen ergeben.

12.3 Der Lieferant haftet auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehende Kosten (wie z.B., aber nicht ausschließlich: Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstige Nachteile, inklusive Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht planmäßig verwenden können.

12.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13 Haftung

13.1 Wir haften uneingeschränkt für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn der Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache gegeben wurde.

13.2 Bei nicht in Ziffer 9.1 genannten Punkten haften wir nur bei vertragstypischen Schäden durch leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

13.3 Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

13.4 Ansprüche des Käufers, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, verjähren sechs Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Ziffer 9.1 bleibt hiervon unberührt.

13.5 Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

13.6 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14 Höhere Gewalt

14.1 Verzögerungen der Materialannahme aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereichs befinden, berechtigen uns, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl wir, als auch der Verkäufer, dazu berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom

Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hintergründe teilen wir dem Verkäufer baldmöglichst mit.

14.2 Ansprüche auf Schadensersatz für die in Ziffer 13 genannten Fälle sind ausgeschlossen.





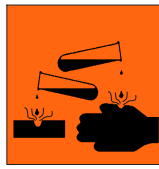















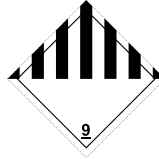
15 Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Kunden ist dieser Gerichtsstand maßgebend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.

15.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des UN-Kaufrechts

15.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gültig für gewerbliche Kunden. Stand: 05/2018

						
Explosionsgefährlich	Brandfördernd	Entzündlich	Giftig	Ätzend	Reizend, Gesundheitsschädlich	Umweltgefährlich
						
Explosionsgefährlich	Brandfördernd	Entzündlich	Giftig	Ätzend	Gesundheitsgefährlich	Umweltgefährlich
						
Radioaktiv	Biogefährdung	Explosivstoff	Selbstentzündlich	Spaltbare Stoffe	Ansteckungsgefährlich	Verschiedene Stoffe

Grafik 1